

III ZR 88/54

Verkündet am 6. Oktober 1955
Fieser, Just. Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schriftstellers Alfred T. [REDACTED], H. [REDACTED]-A. [REDACTED],
G. [REDACTED] str. [REDACTED] [REDACTED] W. Kr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die F. [REDACTED] und Ha. [REDACTED] H. [REDACTED], vertreten durch die
Baubehörde,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 28. Oktober 1953 - an
Verkündungsstatt zugestellt am 6. November 1953 -
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte im Mai 1951 ein frei gewordenenes Zimmer bei einer Frau B. in H.-A., G. strasse, bezogen. Dieses Zimmer wurde jedoch alsbald vom Wohnungsamt erfasst und anderweit zugewiesen. Ein Antrag des Klägers, ihm das Zimmer zuzuweisen, wurde abgelehnt und die vom Kläger dagegen erhobenen Gegenvorstellungen zurückgewiesen. Der Kläger wurde zur Räumung des Zimmers bis zum 13. Juli 1951 aufgefordert und es wurde ihm für den Fall der Nichtbefolgung die Zwangsräumung für denselben Tag angedroht. Dieser Räumungstermin aber wurde mir Rücksicht auf die Abwesenheit der Wohnungsinhaberin aufgehoben und dem Kläger unter dem 13. August 1951 mitgeteilt, dass seine Ausweisung auf den 21. August 1951, 14 Uhr festgesetzt sei. Gleichzeitig wurde ihm ein anderes Zimmer zugewiesen. Zu dem für die Zwangsräumung festgesetzten Termin waren weder der Kläger noch seine Vermieterin anwesend. Die Sachen des Klägers wurden durch die Speditionsfirma K. verpackt und in einer verschlossenen und versiegelten Kabine auf Lager genommen. Am 11. September 1951 erhielt der Kläger die eingelagerten Sachen zurück.

Der Kläger verlangt von der Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung Schadensersatz und hat zur Begründung vorgetragen: Das Wohnungsamt habe ihm vor seinem Einzug zugesagt, ihm das Zimmer bei Frau B. zuzuweisen, und habe ihm mündlich die Genehmigung zum Einzug erteilt. Ferner habe es ihm den Räumungstermin nicht bekanntgegeben und nach der Zwangsräumung trotz verschiedener Freigabebeanträge seine Sachen zurückbehalten. Den ihm dadurch angeblich entstandenen Schaden hat der Kläger auf mindestens 3 000 DM beziffert und Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrags zu verurteilen.

- 3 -

Das Landgericht hat dem Antrag der Beklagten entsprechend die Klage abgewiesen und in den Gründen ausgeführt: Es sei nicht dargetan, dass dem Kläger eine mündliche Einzugsgenehmigung erteilt sei. Von dem Zwangsräumungstermin habe der Kläger Kenntnis gehabt, da ihm die entsprechende Verfügung zugestellt worden sei. Dass der Kläger sich vor dem 10. September 1951 an zuständiger Stelle um die Freigabe seiner Sachen bemüht habe, sei nicht bewiesen. Zwar sei das Verhalten des beim Wohnungsamt beschäftigten Angestellten Jensen, der am 10. September 1951 die Freigabe der Sachen von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht habe, schuldhaft amtspflichtwidrig gewesen. Diese Amtspflichtverletzung sei aber nicht ursächlich für den angeblich durch die Zurückbehaltung der Sachen entstandenen Schaden gewesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt, die Beklagte unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung von 1 500 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Antrag, unter Aufhebung des Berufungsurteils und teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Klageanspruch in Höhe von 1 500 DM nebst Zinsen dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Klageanspruchs an das Landgericht, hilfsweise an das Berufungsgericht, zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

1. Soweit die Vorinstanzen die von dem Kläger erhobenen Vorwürfe, dass das Wohnungsamt eine mündliche Zusage auf Zuweisung des Zimmers nicht eingehalten und ihm die auf den 21. August 1951 festgesetzte Räumung nicht vorher bekanntgegeben habe, für unbegründet erachtet haben, ist ein Rechtsverstoss nicht ersichtlich. Die Revision ist darauf auch nicht mehr zurückgekommen.

2. Die Revision ist der Auffassung, dass dem Spediteur K. von vornherein eine Anweisung dahin, dem Kläger seine Sachen auf Verlangen jederzeit herauszugeben, hätte erteilt werden müssen, und dass die Herausgabe nicht von einer Einwilligung der Behörde hätte abhängig gemacht werden dürfen. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Wenn das Wohnungsamt bei einer in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführten Zwangsräumung die geräumten Sachen, wie es hier geschehen ist, von einem Spediteur in einer verschlossenen und versiegelten Kabine auf Lager nehmen lässt mit der Maßgabe, dass der Spediteur die Sachen nicht ohne weiteres, sondern nur mit Zustimmung der Behörde herausgeben dürfe, so kann das nicht beanstandet werden. Eine derartige Maßnahme ist sowohl mit Rücksicht auf die Interessen des Ausgewiesenen selbst als auch zur Wahrung der berechtigten eigenen Interessen der Behörde gerechtfertigt. Denn einmal werden die Sachen auf diese Weise zweckmässig gegen Verlust und unberechtigte Verfügungen geschützt, so dass insoweit das eigene Interesse des Ausgewiesenen gewahrt wird. Zum anderen kann aber auch der Behörde selbst die Möglichkeit nicht genommen werden, die Rückgabe zu kontrollieren, um sich gegebenenfalls Beweisunterlagen über die Ordnungsmässigkeit der Rückgabe verschaffen und sich so gegen etwaige spätere Vorwürfe,

dass die Sachen nicht ordnungsmässig oder nicht vollzählig zurückgegeben seien, sichern zu können. Daraus allein, dass der Spediteur K. nicht mit der Weisung versehen war, die Sachen auf Verlangen des Klägers jederzeit und ohne besondere Genehmigung der Behörde herauszugeben, kann mithin den zuständigen Beamten der Beklagten der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung nicht gemacht werden.

3. Eine Amtspflichtverletzung könnte deshalb nur noch dann in Betracht kommen, wenn einer vom Kläger beantragten Freigabe seiner Sachen seitens des Wohnungsamts nicht oder nicht rechtzeitig entsprochen worden sein sollte.

a) In diesem Zusammenhang wird zunächst die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts hinsichtlich des Zeitpunkts, an welchem der Kläger erstmals bei der Behörde unmittelbar wegen Herausgabe seiner Sachen vorstellig geworden ist, von der Revision nach verschiedener Richtung mit Verfahrensrügen angegriffen:

Zu der Bekundung des Zeugen Ries, dass seine Unterredung mit dem Kläger vor dem 21. August 1951 stattgefunden haben müsse, macht die Revision geltend, dass der Kläger selbst unbestritten behauptet und die Zeugin B. bestätigt habe, dass der Kläger bei der Zwangsräumung am 21. August 1951 noch nicht anwesend, vielmehr von seiner Reise noch nicht zurückgekehrt gewesen sei. Daraus hätten sich Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen jedenfalls in Bezug auf die Richtigkeit seiner Erinnerung ergeben müssen. Das ist jedoch nicht richtig. Zunächst ist dazu zu bemerken, dass die Vernehmungsniederschrift keine Bekundung der Frau B. enthält, dass der Kläger am 21. August 1951 noch nicht zurückgekehrt gewesen sei, und dass

auch der Kläger selbst vorgetragen hat, dass er am 21. August 1951 in H. anwesend gewesen sei und sich an verschiedene Behördenstellen gewandt habe (§ 3 des Schriftsatzes vom 14. Mai 1952). Ganz abgesehen davon war auch aus dem eigenen Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen, wie lange seine angebliche Reise gedauert haben soll und dass eine Unterredung mit dem Zeugen R. über die Zwangsäumung vor dem Aäumungstermin tatsächlich nicht hätte stattfinden können, zumal der Kläger angesichts seines unter dem 17. August 1951 an den Bürgermeister Br. gerichteten Schreibens hat zugeben müssen, dass er entgegen seiner früheren Behauptung nicht erst am Abend des 20., sondern mindestens bereits am 17. August 1951 von der angeordneten Zwangsäumung Kenntnis hatte. Die von der Revision angegebenen Gründe brauchten mithin dem Berufungsgericht keinen Anlass zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Zeugen R. zu geben.

Die Revision erhebt weiter Bedenken gegen die Bekundung des Zeugen R., dass der Grund des Besuchs des Klägers lediglich die Exmittierung gewesen, aber über die Sachen des Klägers bei dem Besuch nicht gesprochen worden sei. Die in dieser Richtung erhobenen Revisionsangriffe gehen aber schon deswegen ins Leere, weil nach dem Zuvorgesagten das Berufungsgericht keine begründeten Zweifel an der Bekundung des Zeugen Ries, dass die Unterredung mit dem Kläger bereits vor dem 21. August 1951 stattgefunden haben müsse, zu hegen brauchte. Denn wenn die Unterredung tatsächlich bereits vor der Zwangsäumung stattgefunden hat, dann kann schlechterdings die Zurückbehaltung der Sachen des Klägers nicht Gegenstand der Unterredung gewesen sein. Deswegen brauchten dem Berufungsgericht auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der hier in Rede stehenden Bekundung des Zeugen zu kommen.

Ferner kann auch die Rüge der Revision nicht zum Erfolg verhelfen, das Berufungsgericht habe den Satz der Lebenserfahrung ausser acht gelassen, "dass ein Mensch in der Lage des Klägers, wenn der Spediteur ihn wegen Herausgabe seiner Sachen an die Behörde verwiesen hat, nicht wochenlang von diesem wichtigsten Anliegen der Behörde gegenüber schweigen und sich lediglich auf eine Beschwerde wegen der Zwangsräumung bei persönlicher Vorsprache beschränken würde". Dazu ist zunächst zu sagen, dass das Berufungsgericht nicht hat feststellen können, dass überhaupt nach der Zwangsräumung und vor dem 10. September 1951 eine "persönliche Vorsprache" des Klägers stattgefunden hat. Im übrigen mag sicherlich eine gewisse tatsächliche Vermutung dafür sprechen, dass jemand, der seine bei einem Spediteur eingelagerten Sachen wieder zur Verfügung haben möchte und dazu von dem Spediteur an die Behörde verwiesen wird, sich auch tatsächlich alsbald mit entsprechenden Anträgen an die Behörde wendet. Dabei handelt es sich aber keineswegs um einen Erfahrungssatz von einem derartigen Beweiswert, dass seine etwaige Nichtbeachtung der Nichtbeachtung einer entsprechenden Rechtsnorm gleichgeachtet werden könnte. Dass eine tatsächliche Vermutung, soweit sie hier allenfalls zugunsten des Klägers bestehen kann, vom Berufungsgericht bei der Beweiswürdigung überhaupt nicht in Erwägung gezogen sei, ist zudem nicht ersichtlich. Gegen den Kläger spricht insoweit, dass selbst in seinem Schreiben an den Bürgermeister vom 22. August 1951 und auch in der Eingabe des Interessenschutzverbandes der Staatsbürger vom 6. September 1951 von der Zurückbehaltung der Sachen nicht ausdrücklich die Rede ist.

Weiter war es nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht die Numerierung der Blattzahlen in der Wohnungsakte nicht entscheidend gegen die Beklagte gewertet, sondern die Möglichkeit nur eines Versehens für nicht ausgeschlossen erachtet hat. Bei der ursprünglichen Numerierung springt die Blattzahl von 29 sofort auf 40; erfahrungsgemäss können Fehler in der fortlaufenden Numerierung besonders häufig bei dem auch hier in Frage stehenden Übergang zur nächsten Zehnerzahl leicht vorkommen, indem nicht auf die nächste, sondern auf eine andere Zehnerzahl übergegangen wird. Zudem ist hier in den Akten inhaltlich der Sachzusammenhang gewahrt und vom Kläger selbst sind auch im einzelnen keine Schriftstücke angegeben worden, die in den Akten fehlen sollen.

Endlich rügt die Revision, dass das Berufungsgericht jeden Vorgang nur einzeln gewürdigt habe, es an einer Beurteilung der Summe dieser Einzelheiten aber habe fehlen lassen. Jedoch kann der Revision auch insoweit nicht beigespflichtet werden. Es lässt sich nicht feststellen, dass das Berufungsgericht in einer Weise, die als Rechtsverstoss gewertet werden müsste, lediglich jeden einzelnen Vorgang, der den Gegenstand der Beweisaufnahme gebildet hat, in seiner Vereinzelung und nicht in dem Zusammenhang mit den anderen Vorgängen gewertet habe, zumal das Berufungsgericht seine Feststellung ausdrücklich "nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme" getroffen hat. Jedenfalls lässt das Urteil erkennen, dass eine umfassende und alles Wesentliche würdigende Beurteilung des Beweisergebnisses und ein Abwägen des Für und Wider durch den Berufungsrichter stattgefunden hat.

Sonach kann nicht festgestellt werden, dass dem Berufungsgericht bei seiner Beweismwürdigung ein Rechtsfehler unterlaufen ist, und deshalb kann das Revisionsgericht, das nicht anstelle des Tatrichters selbst eine Würdigung der erhobenen Beweise vornehmen, sondern lediglich die Beweismwürdigung des Tatrichters auf etwa dabei vorgekommene Rechtsverstösse nachprüfen kann, die vom Berufungsgericht auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen nicht beanstanden.

b) Die Vorinstanzen haben in dem Verhalten des Zeugen Jensen, der die Sachen des Klägers am 10. September 1951 nur gegen Zahlung der Kosten freigeben wollte, eine Amtspflichtverletzung erblickt. Ob ihnen darin zu folgen oder ob im Gegensatz dazu anzunehmen ist, dass das Wohnungsamt nach einer Zwangsräumung die Herausgabe der geräumten Sachen, auch soweit sie an sich unpfändbar sind, von der Zahlung, wenn auch nicht der eigentlichen Räumungskosten, so doch der besonderen Lagerkosten abhängig machen kann, kann hier auf sich beruhen. Der Kläger selbst hat nicht vorgetragen, dass ihm gerade durch diese Verzögerung ein besonderer Schaden entstanden sei, und die Auffassung der Vorinstanzen, dass durch eine Zurückhaltung der Sachen des Klägers in der Zeit vom 10. September 1951 bis zur endgültigen Freigabe am nächsten Tage ein feststellbarer Schaden der vom Kläger geltend gemachten Art nicht entstanden sei, ist nicht zu bemängeln. Die Revision hat insoweit auch keine Bedenken erhoben.

Nach alledem musste der Revision der Erfolg versagt bleiben und waren dem Kläger gemäss § 97 ZPO die Kosten des vergeblich eingelegten Rechtsmittels aufzuerlegen.

Dr.Geiger

Dr.Pagendarm

Rietschel

Dr.Kreft

Dr.Beyer